

52. Haftet der Reichspostfiskus dem bei Benutzung eines Postfuhrwerkes durch Verschulden der Postbeamten verletzten Reisenden nur nach Maßgabe des Reichspostgesetzes, oder auch außervertraglich wegen unerlaubter Handlung?  
Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 §§ 11, 12.  
R.G.B. §§ 823, 831.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1907 i. S. P. (Kl.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. VII 90/07.

- I. Landgericht Cleve.
- II. Oberlandesgericht Cöln.

Die Revision des Klägers gegen das die außervertragliche Haftung der Post verneinende Berufungsurteil wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Unfall, den der Kläger bei der Benutzung des Fuhrwerkes des Landbriefträgers R. erlitten hat, auf die mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerkes zurückzuführen. Die Verantwortlichkeit des Briefträgers für den Schaden steht rechtskräftig fest; die des Postmeisters B. will das Berufungsgericht vorläufig unterstellen. Auch bei solcher Unterstellung gelangt es aber zur Abweisung des Anspruches in seiner Richtung gegen den mitverklagten Reichspostfiskus, indem es ausführt: das Fuhrwerk des Landbriefträgers gehöre zu den ordentlichen Posten im Sinne des § 11 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Benutzt habe es der Kläger auf

Grund und zur Entgegennahme der Erfüllung eines mit der Postverwaltung abgeschlossenen Beförderungsvertrages (Wertvertrages). Dadurch, daß sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragsleistung eines in schadhafem Zustande befindlichen Beförderungsmittels bediente, habe die Postverwaltung ihre Vertragspflichten verletzt, und habe deshalb dem Kläger für den ihm daraus entstandenen Schaden aufzukommen. Dieser auf den Vertrag zu gründende Anspruch aber sei nach § 14 des erwähnten Gesetzes verjährt. Der Versuch des Klägers, seinen Anspruch auf den Art. 1384 Code civil oder die §§ 823, 831, 31, 89 B.G.B. zu gründen, sei zurückzuweisen. Denn diese Bestimmungen bezögen sich nur auf die deliktische Haftung; hier aber scheide der Begriff eines selbständigen vom Fiskus zu vertretenden Deliktes aus, da die Haftung der Postverwaltung sich lediglich nach dem Transportvertrage in Verbindung mit den Bestimmungen des Postgesetzes regle, ein deliktisches Verhalten der Angestellten, das außerhalb der Vertragsverletzung Inhalt hätte, für die Frage der Haftung der Postverwaltung also gleichgültig sei. Ein schuldhaftes Verhalten der Angestellten bei Ausführung des Beförderungsvertrages komme aber nicht in Betracht, da die Postverwaltung nach dem Postgesetz auch ohne ein Verschulden der Angestellten hafte. Die Haftungsfrage des Fiskus sei daher mit der Erörterung der Haftung aus dem Transportvertrage erledigt. Die Revision bezeichnet die §§ 11, 14 des Reichspostgesetzes, Art. 1384 Code civil in Verbindung mit Art. 89 Nr. 2 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B., §§ 31, 89, 823, 831, 839 B.G.B. als verletzt, indem sie geltend macht, die Möglichkeit, einen Schadensersatzanspruch auf ein Vertragsverhältnis zu gründen, schließe die Haftung des Postfiskus aus Art. 1384 Code civil nicht aus.

Der Revision muß der Erfolg versagt werden. Nicht zu beanstanden ist zunächst die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Fuhrwerk des Landbriefträgers den ordentlichen Posten zuzurechnen sei. Ob dies allgemein und für alle fahrenden Landbriefträger zutrifft, bedarf nicht der Entscheidung; für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß auf das täglich von C. nach Gr. und zurück verkehrende Postfuhrwerk alle wesentlichen Merkmale einer ordentlichen Post zutreffen. In der Revisionsverhandlung wurde auch von keiner Seite die bezügliche Annahme des Berufungsgerichts beanstandet. Demnach ist davon auszugehen,

daß der Kläger den Beförderungsvertrag nicht, wie er in der Klage ausgeführt hatte, mit dem Briefträger K., sondern mit der Postverwaltung abgeschlossen hat, während K. nur als eine Person in Betracht kommt, deren sich die Postverwaltung zur Erfüllung ihrer Vertragsverbindlichkeit bedient hat (§ 278 B.G.B.). Die Postverwaltung haftet demnach dem Kläger für die durch K. (und wie unterstellt, auch durch B.) begangene Vertragsverletzung unmittelbar als Vertragspartei, während K. dem Kläger aus dem Vertrage überhaupt nicht haftet. Die Ansprüche des Klägers gegen die Postverwaltung aus dem Vertrage sind aber unstreitig nach § 14 des Reichspostgesetzes verjährt.

Das verkennt auch der Kläger nicht; er hat deshalb schon in der Berufungsinstanz seinen Anspruch nur noch damit begründet, daß der Reichspostfiskus für die von K. begangene unerlaubte Handlung gemäß Art. 1384 Code civil, §§ 831, 81, 89 B.G.B. aufzukommen habe. Daß eine unerlaubte Handlung des K. im Sinne des § 823 (oder des § 839) B.G.B. in Frage steht, ist nicht zu bezweifeln; er hat durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung des Klägers herbeigeführt, und seine rechtskräftige Verurteilung zum Schadenersatz ist auch nur auf den § 823 B.G.B. gegründet. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht angenommen, daß dieser Klagegrund für den Anspruch gegen den Reichspostfiskus durch den § 12 des Reichspostgesetzes ausgeschlossen sei. Nach § 11 Nr. 2 daselbst leistet die Postverwaltung Ersatz für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden bei Reisen mit den ordentlichen Posten, ausgenommen den Fall höherer Gewalt oder eigener Fahrlässigkeit des Reisenden. Nach § 12 wird eine weitere als die im § 11 bestimmte Entschädigung von der Postverwaltung nicht geleistet. Die Fassung dieser Bestimmungen läßt klar erkennen, daß damit die Haftung der Postverwaltung umfassend und erschöpfend geregelt werden, und insbesondere eine weitergehende Haftung auch in dem Falle ausgeschlossen sein sollte, daß einen Beamten ein Verschulden trifft, das seine unbeschränkte Haftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen begründet. Ob dies ausnahmslos, ohne Rücksicht auf die Art des Verschuldens, gilt, mag vielleicht in Zweifel gezogen werden können. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichtes hat in dem vom Kläger für sich angerufenen

Urteile vom 17. Juni 1887, Rep. II. 72/87, — Entsch. in Zivilf. Bd. 19 S. 107 — angenommen, daß da, wo nach Landesrecht die Postverwaltung für Handlungen eines Bediensteten auch außerhalb eines Vertragsverhältnisses haftet, dem Beschädigten durch das Postgesetz die Möglichkeit nicht entzogen ist, die Postverwaltung unabhängig von dem Vertragsverhältnisse in Anspruch zu nehmen und so unter Umständen einen bei bloßer Anwendung des Postgesetzes ausgeschlossenen Schadensersatz zu erreichen. Diese Entscheidung steht indessen der Anwendung des § 12 des Postgesetzes auf den gegenwärtig zu entscheidenden Fall nicht entgegen. In jenem Falle bestand die schädigende Handlung des Postboten darin, daß er unter Mißbrauch seiner Dienststellung selbst Urkundensfälschungen begangen und einem Dritten zu solchen Fälschungen Hilfe geleistet hatte. Es lagen also schon an sich unerlaubte Handlungen vor, die mit dem Vertragsverhältnisse in keinem inneren Zusammenhange standen, bei denen vielmehr das Vertragsverhältnis dem Täter nur die Gelegenheit zur Ausführung der verbrecherischen Handlungen bot. Im gegenwärtigen Falle dagegen bestand die schuldhaftige Handlung in der Verwendung eines untüchtigen Transportmittels oder in der Unterlassung der vorgängigen Prüfung des Transportmittels auf seine Tüchtigkeit. Eine an sich, objektiv unerlaubte Handlung lag hierin überhaupt nicht; die Handlung wurde zu einer unerlaubten nur dadurch, daß sie bei Erfüllung des von dem Kläger mit der Post geschlossenen Vertrages geschah. Gerade die ungenügende Sorgfaltsanwendung bei Erfüllung des Vertrages bildet hier das Wesentliche der unerlaubten Handlung; diese stand mit der Vertragserfüllung in einem inneren, untrennbaren Zusammenhange. In solchem Falle rechtfertigt es sich schon nach allgemeinen Grundsätzen, daß die Schadensersatzpflicht nur nach dem das Vertragsverhältnis beherrschenden Rechtsregeln, unter Ausscheidung der Vorschriften über die außervertragliche Haftung, beurteilt wird.

Vgl. Entscheidung des VI. Zivilsenates vom 4. Februar 1904, Rep. VI. 491/03, Juristische Wochenschrift 1904 S. 166 Nr. 4.

Um so weniger kann die Anwendung des § 12 des Reichspostgesetzes hier einem Bedenken unterliegen. Scheidet aber schon aus diesem Grunde die außervertragliche Haftung der Postverwaltung aus, so bedarf es keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob die Voraus-

setzungen, unter denen nach Art. 1384 Code civil oder nach § 851 B.G.B. die Postverwaltung für das Verschulden ihrer Beamten haften würde, hier gegeben sind.“